



# **Jugendsession 2017**

9. – 12. November 2017

## **> Dossier**

**Integration von Menschen mit  
Behinderungen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Was ist eine Behinderung?.....</b>	<b>4</b>
2.1	Der Begriff „Behinderung“ .....	4
2.1.1	Medizinisches oder individuelles Modell .....	5
2.1.2	Soziales Modell.....	5
2.1.3	Interaktives Modell.....	5
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
3.1	International.....	5
3.1.1	UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK).....	5
3.1.2	Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) .....	6
3.2	National.....	6
3.2.1	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.....	6
3.2.2	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) .....	7
3.2.3	Ausführende Verordnungen.....	8
<b>4</b>	<b>Politische Situation heute.....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Situation im Ausland .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Fazit und zum Weiterdenken .....</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Organisationen .....</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>14</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Menschen mit Behinderung in Privathaushalten .....	4
--------------	--	---

# 1 Einleitung

In der Schweiz leben rund eine Million Menschen mit einer Behinderung. Dazu zählen körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen. Einige fallen nicht sonderlich auf, andere hingegen mehr. Das hängt nicht alleine von der Art des Handicaps ab, sondern auch von der Wahrnehmung durch die Gesellschaft. Einige achten mehr auf ihre Mitmenschen und ziehen Differenzen, andere weniger.

In verschiedenen Lebensbereichen sind Menschen mit Behinderungen auch heute noch benachteiligt. Es braucht weitere Massnahmen, um ihre Situation in diversen Lebensbereichen wie z.B. in der Schule oder Ausbildung zu verbessern.

Dieses Dossier geht nicht explizit auf die verschiedenen Beeinträchtigungsformen ein, sondern befasst sich generell mit der Thematik der Inklusion von Menschen mit einer Behinderung, unabhängig von der Art des Handicaps. Desweiteren bezieht sich das Dossier insbesondere auf die politischen und rechtlichen Grundlagen, welche die Integrationsbestrebungen umrunden und möchte Ideenanstösse für die Diskussion im Rahmen der Eidgenössischen Jugendsession bieten.

## 2 Was ist eine Behinderung?

Insieme, die Dachorganisation der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung, definiert Behinderung folgendermassen: „Behinderung bezeichnet die Auswirkungen, die ein angeborenes oder erworbenes Gesundheitsproblem auf das alltägliche Leben der betroffenen Person hat. Als behindert gilt ein Mensch, der aufgrund einer körperlichen Schädigung oder funktionellen Störung in seinen alltäglichen Aktivitäten und in seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist. Behinderung wird also durch die Beziehung zwischen betroffener Person und ihrer Umwelt bestimmt. Dieses Wechselspiel kann fördernd oder behindernd sein“ (Insieme, 2017).

Im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3, Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) steht in Art. 2 Absatz 1: „In diesem Gesetz bedeutet ‘Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)’ eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

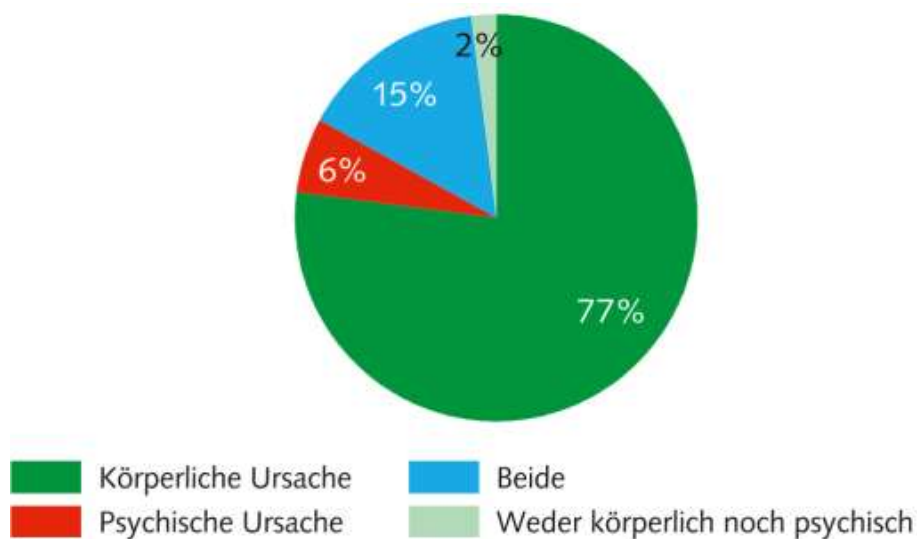


Abbildung 1: Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten (BFS 2012)

### 2.1 Der Begriff „Behinderung“

Es gibt diverse Ansätze und Positionen, die das Verständnis des Begriffes Behinderung prägen. Folgende Modelle und Vorstellungen haben den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs in den vergangenen Jahren massgeblich beeinflusst (EDI, 2017).

### **2.1.1 Medizinisches oder individuelles Modell**

Die Behinderung ist ein individuelles medizinisches Problem einer Person, die körperlich, geistig oder psychisch dauerhaft beeinträchtigt ist. Dadurch wird sie in ihrer gesellschaftlichen Partizipation eingeschränkt. Die Antwort auf dieses Problem findet sich vor allem in der Pflege und/oder in spezifisch an diese Person angepassten Hilfsmitteln (EDI, 2017).

### **2.1.2 Soziales Modell**

Die Behinderung ist ein kollektives Problem der Gesellschaft. Dieses Problem hängt mit der Tatsache zusammen, dass das gesellschaftliche Umfeld (kulturell, institutionell, baulich usw.), in dem sich eine Person mit einem dauerhaften Gesundheitsproblem bewegt, ihr nicht erlaubt, ein voll integriertes, soziales Leben zu führen. Die Antwort auf dieses Problem ist in erster Linie eine Anpassung des Umfelds, um die Barrieren zu entfernen, die der vollen Beteiligung dieser Person an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens im Wege stehen (EDI, 2017).

### **2.1.3 Interaktives Modell**

Ein neuerer Ansatz ist derjenige, mit welchem versucht wird, den individuellen wie auch den umweltbezogenen Faktoren gleichermaßen Rechnung zu tragen. Behinderung ist also nicht rein eine individuelle, medizinische Einschränkung sondern ein Zusammenspiel zwischen den psychischen, physischen und geistigen Attributen sowie den gesellschaftlichen Strukturen. Dieses neue, interaktive Modell versucht die Determinierung des medizinischen Aspektes der Definition und die Determinierung des sozialen Modells zu überwinden.

Behinderungen bestehen einerseits aus den individuellen Beeinträchtigungen, andererseits aus dem gesellschaftlichen Verständnis und Barrieren. Man kann sich also die Frage stellen, ob jemand behindert ist oder behindert wird (Be-hindernisse, 2016).

## **3 Rechtliche Grundlagen**

Diverse Normen bilden die Grundlage der Rechte für Menschen mit Behinderungen. Besonders zentral in der Schweiz ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Das BehiG findet seine Grundlage im internationalen wie auch nationalen Recht. Nachfolgend werden die wichtigsten Erlasse kurz erläutert.

### **3.1 International**

#### **3.1.1 UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)**

Die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. In der Schweiz ist sie seit 2014 in Kraft. Die Vertragsstaaten verpflichten sich durch die UNO-BRK zu einer inklusiven Gesellschaft.

In einer inklusiven Gesellschaft können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und ohne gesellschaftliche Barrieren an allen Lebensbereichen teilnehmen.

Seit den 1960er Jahren wird der Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in den Vereinten Nationen mittels konkreter Abkommen geregelt. Mit der Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention (BRK) durch die UNO-Generalversammlung wurden die bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

Die Behindertenrechtskonvention stellt ein wichtiges Instrument dar, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Zweck der UNO-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung ihrer Würde zu fördern. An der Entstehung der UNO-BRK waren Menschen mit Behinderungen massgeblich beteiligt.

Die Konvention beinhaltet sowohl bürgerliche, politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und umfasst etwa das Recht auf Barrierefreiheit, selbstbestimmte Lebensführung und Zugang zu Informationen (EDI, 2017).

Die UNO-BRK schafft aber keinen eigenen Beschwerdeweg. Man kann sich also nicht an ein Organ der Vereinten Nationen wenden. Die Verletzung der Normen der UNO-BRK muss vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden.

### 3.1.2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Schutz vor Diskriminierung bietet Art. 14 EMRK. Der Betroffene kann Urteile grundsätzlich bis an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weiterziehen. Diese Möglichkeit wird aber insofern eingeschränkt, als eine Verletzung von Art. 14 EMRK nur beanstandet werden kann, wenn man auch die Verletzung eines anderen Artikels der EMRK rügen kann. An dieser Voraussetzung scheitern die Klagen oftmals.

## 3.2 National

### 3.2.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

In der Bundesverfassung wird festgehalten, dass niemand aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden darf. In Artikel 8, Abschnitt 2 der Bundesverfassung steht:

*„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“*

Die ausdrückliche Verankerung dieses Verbots, das bereits unter der alten Bundesverfassung galt, unterstreicht die Bedeutung der Gleichstellung von

Menschen mit einer Behinderung. Das Diskriminierungsverbot erteilt den Auftrag an den Bund und die Kantone, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Es soll die erwähnten Gruppen vor Diskriminierung schützen und verleiht den Betroffenen einen direkten Anspruch auf Beseitigung der Diskriminierung. Dies gilt allerdings nur gegenüber dem Gemeinwesen und gegenüber Privaten bei der Ausübung öffentlicher Aufgaben; nicht aber gegenüber Privaten bei der Ausübung privater Aufgaben und Aktivitäten.

### 3.2.2 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen, am gesellschaftlichen Leben selbstständig teilnehmen zu können. Insbesondere folgende Bereiche werden geregelt (BehiG, 2017):

#### Bereich der Dienstleistung

Vom BehiG werden grundsätzlich sämtliche Formen der Dienstleistungen erfasst. Hierbei muss jedoch zwischen privaten Dienstleistungen (Kino, Restaurant etc.) und Dienstleistungen vom Gemeinwesen sowie genehmigten Unternehmen unterscheiden werden. Jedes Unternehmen, egal ob privat oder staatlich, darf Menschen mit einer Behinderung nicht diskriminieren. Allerdings sind die Rechtsfolgen einer Benachteiligung unterschiedlich geregelt.

Diskriminiert ein privates Unternehmen mit seiner Dienstleistung Menschen mit Behinderungen, so kann lediglich die Feststellung der Diskriminierung und eine Entschädigung von maximal Fr. 5'000.- eingeklagt werden. Die Möglichkeit, dass die Diskriminierung behoben werden muss, besteht aber nicht.

Benachteiligt oder diskriminiert ein öffentliches Unternehmen Behinderte, kann hingegen auf Beseitigung der Diskriminierung geklagt werden. Ist die Beseitigung nicht verhältnismässig, ordnet das Gericht das Anbieten einer angemessenen Ersatzlösung an.

#### Bereich Bau

Vom BehiG werden erfasst:

- öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen
- Wohnbauten mit mindestens 9 Wohneinheiten
- Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

Eine behindertengerechte Anpassung kann verlangt werden, wenn der Zugang zu einem Bau oder einer Anlage aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. Eine Anpassung kann aber grundsätzlich nur während des Baubewilligungsverfahrens verlangt werden, d.h. nur bei bewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten.

### Bereich öffentlicher Verkehr

Im BehiG werden sämtliche öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs erfasst, wozu auch die Kommunikations- und Billett-Bezugssysteme gehören.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs gelten spezielle Übergangsfristen. Im BehiG ist festgehalten, dass Kommunikations- und Billett-Ausgabesysteme bis Ende 2013 sowie Bauten, Anlagen und Fahrzeuge bis Ende 2023 behindertengerecht umgebaut sein müssen.

### Bereich Bildung

Im BehiG ist die Bildung nur teilweise erfasst, da der Bund nicht in allen Bereichen die Kompetenz hat, Vorschriften erlassen zu können.

Das BehiG kommt entsprechend nur im Bereich der Aus- und Weiterbildung zur Anwendung, aber auch dort nicht umfassend. Der Bund hat lediglich in folgenden Bereichen Regelungskompetenz (entsprechend gilt nur in diesen Bereichen das BehiG):

- Berufsbildung; umfassend
- Hochschulen; nur Eidgenössische Technische Hochschule ETH und École polytechnique fédérale de Lausanne EPFL (nicht also kantonale Universitäten)
- Weiterbildung; strittig/unklar; es herrscht wohl aber tendenziell die Meinung, dass das BehiG zur Anwendung gelangen sollte (nicht aber bei Weiterbildungsangeboten von kantonalen Hochschulen)

In Bereichen in denen das BehiG nicht zur Anwendung gelangt, gilt jedoch Artikel 8 Abschnitt 2 der Bundesverfassung. Das führt dazu, dass im Ergebnis auch für kantonale Einrichtungen die gleichen Regeln gelten, wie für die Einrichtungen des Bundes.

Gleiches gilt auch im Bereich der Grundschule. Auch hier hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz, weshalb das BehiG nicht zur Anwendung gelangt. Aus der Bundesverfassung ergibt sich jedoch, dass Kinder mit Behinderung (wie alle anderen auch) Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht haben.

### **3.2.3 Ausführende Verordnungen**

Weitere behindertenspezifische Regelungen finden sich in zahlreichen Spezialgesetzen. Daneben wird das BehiG selbst in diversen Verordnungen weiter konkretisiert. So zum Beispiel in allgemeiner Weise in der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV). Spezifische Ausführungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs finden sich unter anderem in der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) oder in der Verordnung des Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV). Solche Konkretisierungen sind notwendig, damit die Komplexität der technischen



Anforderungen erfasst und geregelt werden kann. Zu beachten ist zudem, dass der Baubereich stark kantonal geregelt ist. Das heisst, dass in diesem Bereich immer auch die kantonalen Bauvorschriften zu beachten sind, welche durchaus höhere Anforderungen an den behindertengerechten Neu-/Umbau enthalten können als dies im BehiG vorgesehen ist.

## 4 Politische Situation heute

Der Bundesrat hatte im Dezember 2015 angekündigt, die „Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu verbessern.“ Ein erster Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik wurde im Januar 2017 veröffentlicht. Das Eidgenössische Departement des Innern EDI muss die Massnahmen nun zusammen mit den Kantonen und Verbänden diskutieren und bis Ende 2017 einen neuen Bericht vorlegen (EDI, 2017).

Inclusion Handicap<sup>1</sup> verfolgt diesen Prozess aufmerksam, arbeitet aktiv mit den Behörden zusammen und wird klar Position aus Sicht der Menschen mit Behinderungen beziehen. Eine Nationale Behindertenpolitik bedingt auch eine konsequente Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK - Kapitel 3). Die Schweiz verfügt mit der Verfassung, dem Sozialversicherungsrecht sowie Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) bereits über gute Grundlagen, welche den Forderungen der UNO-BRK teilweise nachkommen.

Im Jahr 2017 finden drei Nationale Konferenzen zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen statt. Wie der Name der Konferenzen sagt, geht es darum, Menschen mit Behinderungen besser in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese Konferenzen gehen auf ein Postulat von Pascale Bruderer Wyss zurück. Dabei haben die TeilnehmerInnen (Behindertenorganisationen, VertreterInnen der Verwaltung, der SozialpartnerInnen, der Invalidenversicherung sowie Ärzte und Ärztinnen) eine Absichtserklärung unterzeichnet sowie deren Ziele in der zweiten Konferenz konkretisiert und einen Massnahmenkatalog erarbeitet. In der dritten Konferenz, welche voraussichtlich im Dezember 2017 stattfinden wird, soll ein konkreter Fahrplan zur Umsetzung der Massnahmen verabschiedet werden. (Inclusion Handicap, 2017)

Im März 2017 hat Nationalrat Christian Lohr (CVP) eine Interpellation zu „Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sport“ eingereicht (17.3166). Die Teilhabe im Sport für Menschen mit Behinderungen ist gesetzlich seit dem neuen Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 zwar geregelt, jedoch erhält der/die KursorganisatorIn eines J+S-Angebots eine Pauschale von maximal 5 Prozent der Gesamtsubventionssumme für den Kurs. Der Beitrag ist zu klein und bewirkt keinen Anreiz, dass J+S-Leitende ihre Angebote öffnen. Zudem ist für die Zusatzsubvention

---

<sup>1</sup> Inclusion handicap koordiniert die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen und vertritt sie gegenüber der Verwaltung, Politik, Wirtschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit. Dabei setzt der Dachverband politische und juristische Mittel ein, und sich Gehör zu verschaffen.

auch eine besondere Weiterbildung für die Leitenden erforderlich. Der Weg zur Teilhabe im Sport ist demnach nicht hürdenfrei und optimierungsbedürftig. Der eingereichte Text sowie die Antwort des Bundesrates sind auf der Geschäftsdatenbank Cura Vista<sup>2</sup> unter dem Geschäft 17.3166 zu finden.

Eine wichtige Rolle spielen auch Lobbyorganisationen und Interessensvertretungen. Ein grosser Akteur in der Schweiz ist der Dachverband Inclusion Handicap. Inclusion Handicap ist Fachstelle, Expertenorganisation und Rechtsberatung in Einem. Zum Beispiel berät der Dachverband Transportwesen zu technischen Fragen des ÖVs und verfolgt die politischen Entwicklungen in den Bereichen Behindertengleichstellung und Sozialversicherungen. Insgesamt sind 25 Organisationen Mitglied bei Inclusion Handicap. Der Dachverband vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber der Politik, Behörden und Wirtschaft. Im Bereich der Umsetzung der UNO-BRK hat die Schweiz am 29.06.2016 ihren sogenannten Initialstaatenbericht verfasst. Als Vertragspartei hat die Schweiz dem Ausschuss der UNO-BRK zwei Jahre nach dem Beitritt (und danach alle vier Jahre) einen Bericht darüber abzuliefern, wie das Übereinkommen bisher umgesetzt worden ist. Die Schweiz ist dieser Verpflichtung mit dem Initialstaatenbericht vom 29. Juni 2016 nachgekommen (EDI, 2016). Dem positiven Bild über den Stand der Umsetzungen, welches die Staaten in ihren Berichten vermitteln, werden jeweils die Schattenberichte der Zivilgesellschaft entgegengehalten. So hat Inclusion Handicap den Initialstaatenbericht der Eidgenossenschaft kritisch hinterfragt und am 16. Juni 2017 eine detaillierte Stellungnahme<sup>3</sup> an den Ausschuss der UNO-BRK eingereicht.

## 5 Situation im Ausland

Es gibt wohl kein westliches Land, welches nicht staatliche Vorkehrungen für Menschen mit einer Behinderung vorsieht. Das deutsche Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat 2011 eine Broschüre<sup>4</sup> zu „Politik für Menschen mit Behinderung und zum Entschädigungsrecht in der EU, den USA und Japan“ herausgegeben. In dieser Broschüre sind die jeweiligen rechtlichen bzw. gesetzlichen Definitionen von Behinderungen, die nationalen Zuständigkeiten sowie weitere wichtige Informationen erläutert.

Auch werden die Auswirkungen der UNO-Behindertenrechtskonvention auf die nationale Behindertenpolitik im jeweiligen Land beschrieben.

In den **Niederlanden** gibt es keine gesetzliche Definition von Behinderung. Dies erfolgt aufgrund einer politischen Entscheidung. Es sei nicht machbar und auch nicht wünschenswert, individuelle Behinderungen einer einheitlichen Definition zuzuordnen. Daraus resultiert, dass in den Niederlanden keine genauen Angaben über die Anzahl von Menschen mit Behinderungen gemacht werden kann. 2011 hatte

---

<sup>2</sup><https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173166> (Geschäft 17.3166).

<sup>3</sup> [https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/uno-brk/schattenbericht\\_0-257.html](https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/uno-brk/schattenbericht_0-257.html)

<sup>4</sup> <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a808-Entschaedigungsrecht-eu-usa-japan.pdf>

die Niederlande die UNO-BRK noch nicht ratifiziert, jedoch aber unterschrieben. Die Ratifizierung erfolgte 2016. Die nationalen Gesetze mussten vorher überprüft werden, ob diese zur Konvention im Widerspruch stehen oder nicht. Die Wirkung der UNO-BRK auf die lokale Politik war demnach nicht gross und nimmt erst jetzt, wenn überhaupt, ihre Form an. Interessanterweise, dies im Gegensatz zur Schweiz, sind seit 2006 einige Antidiskriminierungsbestimmungen in das Strafgesetzbuch (Wetboek van Strafrecht) aufgenommen worden. Diskriminierungen gegen Menschen mit einer Behinderung, egal welcher Form, können strafrechtlich verfolgt werden.

In den **USA** wird die Behindertenpolitik generell in Bundes-oder Landesgesetzen oder von den Kommunalverwaltungen festgelegt. D.h. der Kongress der Vereinigten Staaten definiert die Behindertenpolitik für die USA, die Parlamente der Einzelstaaten hingegen legen dann die Politik für ihren Staat fest. So ist zum Beispiel der ADA (American with Disabilities Act) ein vom Kongress verabschiedetes Bundesgesetz. Zusätzlich hat der Bundesstaat Virginia den „Virginians with Disabilities Act“ verabschiedet, der bundesstaatsinterne Regelungen beinhaltet. Die USA haben UN-BRK unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Innenpolitisch spielt die Ratifizierung keine relevante Rolle. Mit ADA wurde bereits ein rechtlicher Rahmen gegen die Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung geschaffen.

**Deutschland** hat die UNO-BRK ratifiziert und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen „Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK“ eingerichtet. Wie auch in der Schweiz gibt es in Deutschland ein Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), welches die Grundlage für eine barrierefreie Umweltgestaltung ist. So sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Kommunikationsquellen und andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei zugänglich zu machen.

Nach Angaben des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen Unicef werden behinderte Kinder in Entwicklungs- und Schwellenländern diskriminiert und teilweise auch von der Gesellschaft isoliert. Menschen mit einer Behinderung sind in diesen Ländern in besonderer Weise von Armut und einem Leben am Rande der Gesellschaft betroffen. Die Definition von Behinderung und auch die Achtung und Behandlung von Menschen mit einer Behinderung sind von den Werten und Normen der jeweiligen Kultur abhängig. Während in „Industriestaaten“ für Gleichberechtigung und Teilhabe gekämpft wird, geht es in den Entwicklungsländern oftmals ums Überleben. Technische Hilfen fehlen vielerorts und Rehabilitationen sind wenig verfügbar. Auch die medizinischen Standards sind bei weitem weniger hoch als anderswo (Menschen mit Behinderungen, 2017).

## 6 Fazit und zum Weiterdenken

Menschen mit Handicap wollen, wie du und ich, ein selbstbestimmtes Leben führen mit gleichberechtigter Teilhabe in allen Lebensbereichen. Es ist nicht bloss die individuelle Einschränkung, welche einen Nachteilsausgleich notwendig macht, es sind auch die Barrieren und Vorurteile der Gesellschaft, welche nach und nach angegangen werden müssen. Wie wir gesehen haben, gibt es in der Schweiz zahlreiche Bestimmungen, welche diese Anliegen verfolgen und Diskriminierung entgegenwirken sollen. So zum Beispiel Bauvorschriften, Bestimmungen zum öffentlichen Verkehr, zur Bildung und zu Dienstleistungen. Nach wie vor bestehen jedoch Barrieren und Lücken, welche es zu beseitigen respektive zu schliessen gilt.

Im öffentlichen Verkehr sind Bauten, Fahrzeuge und Anlage bis Ende 2023 behindertengerecht umzubauen. Ob diese Fristen eingehalten werden können, ist jedoch fraglich. Recherchen der SRF-Sendung Rundschau haben ergeben, dass 40 Bahnhöfe (die Mehrheit sind Stationen von Privatbahnen, 10 bis 15 Bahnhöfe betreffen die SBB) geschlossen werden oder bereits wurden, um dem behindertengerechten Ausbau zu entgehen. Ob mit diesem Vorgehen die gesetzlichen Vorgaben aber eingehalten werden, ist durchaus sehr kritisch zu betrachten. Denn mit einer Schliessung umgeht man die Vorgabe des verhältnismässigen Umbaus (SRF, 2017).

Stark im Fokus der geltenden Rechtsgrundlagen stehen der Bus- und Schienenverkehr. Lücken, insbesondere im Bereich der technischen Anforderungen, bestehen für Schiffe, Flugzeuge sowie Berg- und Luftseilbahnen, welche aber ebenso an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen sind (Inclusion Handicap, 2017).

Im Bereich der Dienstleistungen können private AnbieterInnen nicht verpflichtet werden, ihre Angebote für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Lediglich die Feststellung einer Diskriminierung und eine Entschädigung von maximal Fr. 5'000.- kann vor Gericht geltend gemacht werden. Ob diese Regelung im BehiG dem Gedanken der UNO-BRK entspricht, ist ebenfalls kritisch zu beäugen, denn damit wird der Anforderung der gleichberechtigten Teilhabe kaum genüge getan. Bei staatlichen Angeboten kann dies zwar verlangt werden, doch sollten diese Dienstleistungen von sich aus barrierefrei angeboten werden und nicht erst auf Klage hin. Man kann sich deshalb fragen, ob es nicht sinnvoll wäre, ähnliche Fristen für den behindertengerechten Umbau gesetzlich festzuhalten, wie dies bereits im öffentlichen Verkehr der Fall ist (Inclusion Handicap, 2017).

## 7 Organisationen

- **AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz**  
Dachverband der Behinderten-Selbsthilfeorganisationen in der Schweiz.  
<http://agile.ch/home>
- **Cap-Contact Association**  
<https://www.cap-contact.ch>
- **Cerebral – Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind**  
Sensibilisiert und macht auf die Anliegen von Menschen mit Behinderungen aufmerksam.  
<https://www.cerebral.ch/>
- **FRAGILE Suisse – für Hirnverletzte und Angehörige**  
Unterstützt Menschen mit einer Hirnverletzung und ihre Angehörigen.  
<http://www.fragile.ch/suisse/>
- **Inclusion Handicap - Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz**  
Setzt sich für Inklusion und den Schutz der Rechte und Würde aller Menschen mit Behinderungen ein.  
<https://www.inclusion-handicap.ch/de/>
- **Insieme – für Menschen mit geistiger Behinderung**  
Dachorganisation der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung.  
<http://www.insieme.ch/>
- **Pro Infirmis Schweiz**  
Engagiert sich für eine möglichst uneingeschränkte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am sozialen und gesellschaftlichen Leben.  
<http://www.proinfirmis.ch/de/home.html>
- **Procap – für Menschen mit Handicap**  
Grösste Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderungen in der Schweiz.  
<https://www.procap.ch/>
- **Rheumaliga Schweiz**  
Engagiert sich für über zwei Mio. Rheumabetroffene in der Schweiz.  
<https://www.rheumaliga.ch/>
- **Schweizerischer Blinden – und Sehbehindertenverband**  
Grösste schweizerische Selbsthilfeorganisation im Bereich Sehbehinderung.  
<http://www.sbv-fsa.ch/de>
- **Schweizerische Gehörlosenbund SGB-FSS**  
Nationaler Dachverband für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung.  
<http://www.sgb-fss.ch/>
- **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**  
Dachorganisation im Schweizer Blinden- und Sehbehindertenwesen  
<http://www.szb.ch/szb/>

## 8 Quellen

**Agile**, Berufliche Integration.

<http://agile.ch/was-ist-berufliche-integration>

**Be-Hindernisse**, Modelle von Behinderungen

<https://be-hindernisse.org/2016/02/14/drei-modelle-von-behinderung-teil-3-warum-behinderung-nicht-natuerlich-ist/>

**BehiG**, Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html>

**EDI**, Eidgenössisches Departement des Innern: Konzepte und Modelle Behinderung

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/konzepte-und-modelle-behinderung.html> [22.06.2017]

**EDI**, Eidgenössisches Departement des Innern: Übereinkommen der UNO.

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>

**EDI**, Eidgenössisches Departement des Innern: Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik.

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/46888.pdf>

**EDI**, Eidgenössisches Departement des Innern: Erster Bericht der Schweiz an die UNO.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-62435.html>

**EDI**, Eidgenössisches Departement des Innern: Behindertenorganisationen Schweiz.

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/links/behindertenorganisationen-schweiz.html>

**Inclusion Handicap**, Konferenz Arbeitsmarktintegration.

<https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/arbeit/konferenz-arbeitsmarktintegration-71.html>

**Inclusion Handicap**, Mobilität.

<https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/mobilitaet-21.html>

**Inclusion Handicap**, Freizeit, Kultur & Sport.

<https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/freizeit-kultur-sport-73.html>

**Insieme**, Homepage.

<http://insieme.ch/>

**Intakt Info**, Freizeit.

<http://www.intakt.info/index.php?id=38>

**Integration und Schule**, Homepage.

<http://www.integrationundschule.ch>

**Menschen mit Behinderungen**, Kulturen.

<http://menschen-mit-behinderungen.info/menschen-mit-behinderung-in->

unterschiedlichen-kulturen/

**My Handicap**, Mobilität.

<https://www.myhandicap.ch/mobilitaet-behinderung/>

**Oekoherz**, Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft:

[http://www.oekoherz.de/fileadmin/user\\_upload/Tagungen\\_Weiterbildung/2013\\_Menschen\\_mit\\_Behinderung\\_in\\_unserer\\_Gesellschaft.pdf](http://www.oekoherz.de/fileadmin/user_upload/Tagungen_Weiterbildung/2013_Menschen_mit_Behinderung_in_unserer_Gesellschaft.pdf)

**Positionspapier EDK, SODK und VDK:**

[http://www.sodk.ch/fileadmin/user\\_upload/Ueber\\_die\\_SODK/Plenarversammlung/2007\\_Positionspapier\\_Integration\\_d.pdf](http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Ueber_die_SODK/Plenarversammlung/2007_Positionspapier_Integration_d.pdf)

**pro infirmis**, Homepage.

<http://www.proinfirmis.ch/de/home.html>

**SRF**, Schweizer Radio und Fernsehen: Klagen gegen Bahnhofsschliessungen.

<http://www.srf.ch/news/schweiz/klagen-gegen-bahnhofsschliessungen>

**SODK**, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren:

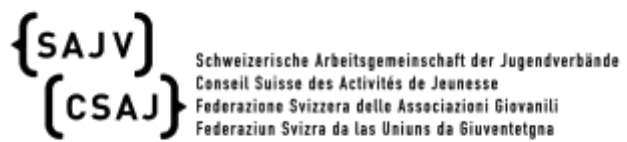
Dachverbände.

<http://www.sodk.ch/fachbereiche/behindertenpolitik/dachverbaende/>

**UNO-BRK**, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/>

SAJV | Projektleitung Jugendsession  
projektleitung@jugendsession.ch  
www.jugendsession.ch



Dieses Thema wurde erarbeitet mit Unterstützung von Inclusion Handicap